C/2025/3481

26.6.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11956 — UMG / DOWNTOWN)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/3481)

1. Am 16. Juni 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Universal Music Group N.V. („UMG“, Niederlande),

— Downtown Music Holdings LLC A („Downtown“, Vereinigte Staaten von Amerika), letztlich kontrolliert von The Myers Business Trust, Britisches Überseegebiet von Bermuda.

UMG wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Downtown erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

Der Zusammenschluss wurde nach Artikel 22 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung von der niederländischen Wettbewerbsbehörde an die Kommission verwiesen.

Die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde hat sich dieser Verweisung angeschlossen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— UMG besitzt und betreibt weltweit Unternehmen, die in den Bereichen Tonträger, Musikverlag, Merchandising und audiovisuelle Inhalte tätig sind.

— Downtown ist ein weltweit tätiges Musikunternehmen, das Artist- und Label-Services sowohl für unabhängige Plattenfirmen als auch für Künstler*innen direkt anbietet. Darüber hinaus bietet das Unternehmen Dienstleistungen als Musikverlag sowie im Bereich der Einhebung von Tantiemen und Lizenzierung an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11956 — UMG / DOWNTOWN

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË